



## Info für Steuerzahler

Wien, Mai 2023

# Zinssätze und Indices ab 22.3.2023<sup>©</sup>

Der Basiszinssatz wurde abermals erhöht. Nachstehend eine Übersicht zu den aktuellen Werten:

→ Basiszinssatz der EZB	2,88 %
→ Anspruchszinsen Finanz <sup>3)</sup>	4,88 %
→ Beschwerdezinzen <sup>6)</sup> Finanz	4,88 %
→ Aussetzungszinsen <sup>2)</sup> Finanz	4,88 %
→ Stundungszinsen <sup>1)</sup> Finanz	4,88 %
→ Verzugszinsen Unternehmer <sup>4)</sup>	11,58 %
→ Forderungen aus Dienstverhältnissen <sup>8)</sup>	12,08 %
→ Verzugszinsen Ausgleichstaxe <sup>7)</sup>	6,38 %
→ Verzugszinsen in der Sozialversicherung <sup>5)</sup>	4,63 %
→ Umsatzsteuerzinzen <sup>9)</sup>	4,88 %
→ Verbraucherpreisindex 2020 (2020 = 100) : 3/2023	118,8
→ Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100) : 3/2023	128,5
→ Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100) : 3/2023	142,3
→ Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100) : 3/2023	155,9
→ Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100) : 3/2023	172,3
→ Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100) : 3/2023	181,3

1) § 212 Abs 2 BAO iVm § 323c Abs 13 bzw § 323c Abs 1 BAO

2) Aussetzungszinsen gem § 212 a Abs 9 BAO fallen dann an, wenn gegen eine Steuernachzahlung das Rechtsmittel der Beschwerde ergriffen wird und anstatt einer Stundung eine Aussetzung der Einhebung beantragt wird.

3) Anspruchszinsen gem § 205 Abs 2 BAO werden für Steuernachzahlungen und Steuergutschriften bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab dem 1.10. des Folgejahres angelastet bzw gutgeschrieben; derartige Anspruchszinsen sind weder steuerlich abzugsfähig noch im Falle einer Gutschrift steuerpflichtig.

4) Geldforderungen zwischen Unternehmern (§ 456 UGB) vom 1.1.2023 bis 30.6.2023 (9,2% über dem Basiszinssatz)

5) § 59 Abs 1 ASVG

6) § 205 a Abs 4 BAO

7) § 9 Abs 5 B EinstG

8) § 49 a ASGG

9) § 205c BAO